

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/0612/2016-2021		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 02.10.2018	
	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Rüstmann	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	15.10.2018	Ö
Verwaltungsausschuss	23.10.2018	N
Rat der Stadt Jever	01.11.2018	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

#### **Neufassung der Richtlinie der Stadt Jever für die Aufnahme von Krediten**

#### **Sachverhalt:**

Das Land Niedersachsen hat den Erlass für die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften neu gefasst und zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt.

Der Krediterlass ist mit der Neufassung an die geänderten Vorschriften der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung angepasst worden. Neben den erforderlichen redaktionellen Änderungen wurden weitere inhaltliche Ergänzungen vorgenommen.

Unter anderem sind Hinweise zum erforderlichen Beitrittsbeschluss der kommunalen Vertretung im Fall einer (Teil-) Versagung des in der Haushaltssatzung der Kommunen festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite, der Verpflichtungsermächtigungen oder des Höchstbetrages der Liquiditätskredite durch die Kommunalaufsicht aufgenommen worden.

Um den Kommunen eine insgesamt flexiblere Sicherung des derzeit günstigen Zinsniveaus für die Aufnahme und Prolongierung von Liquiditätskrediten zu ermöglichen, ist eine weitere Ergänzung in Ziffer 2 des Krediterlasses vorgenommen worden. Im Einzelfall können damit die Kommunalaufsichtsbehörden Ausnahmen von den bisher festgelegten Laufzeiten und Anteilen am Sockelbetrag für längerfristige Liquiditätskredite zulassen.

Aufgrund dieser Änderungen wurde die Kreditrichtlinie der Stadt Jever überarbeitet. Sie ist vom Rat neu zu beschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

**Beschlussvorschlag:**

***Der Rat der Stadt Jever beschließt die im Entwurf beigefügte Richtlinie für die Aufnahme von Krediten nach § 120 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.***

**Anlagen:**

Richtlinie der Stadt Jever für die Aufnahme von Krediten